

Haushaltssatzung der Stadt Allendorf (Lumda) für das Haushaltsjahr 2001

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, Seite 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1996 (GVBl. I, Seite 334), hat die Stadtverordnetenversammlung am 05. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf DM	11.537.100,00
	in der Ausgabe	auf DM	11.537.100,00
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf DM	8.644.500,00
	in der Ausgabe	auf DM	8.644.500,00

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

DM 2.300.000,00

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v.H.
2. Gewerbesteuer	
a) nach Gewerbeertrag	300 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Februar 2001 beschlossene Stellenplan.

Allendorf (Lumda), den 12.02.2001

Der Magistrat

Hormann, Bürgermeister

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsicht vom 19. Februar 2001 bis 02. März 2001 im Rathaus, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Allendorf (Lumda), den 12.02.2001

Der Magistrat

Hormann, Bürgermeister